

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Heinrich Klein

Beschlussvorlage

Abt. 1/351/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	15.09.2020	öffentlich

Top Nr. 13

Großraumzulage München - Umstellung der bisherigen Zulagenpraxis von der Gewährung einer Ballungsraumzulage auf die Gewährung einer Großraumzulage München**Anlagen:**

Anlage 1 örtliche Tarifvereinbarung A 35

Anlage 2 öTV A 35 Großraum München (Auflistung Gemeinden)

Anlage 3 TV-EL Verdichtungsraum München (grüne und rosa Markierung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Pullach gewährt ihren Tarifbeschäftigten (mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten und befristet eingestellten Aushilfen/Saisonkräfte), in Anlehnung an die neuen tariflichen Leistungen und vorbehaltlich der Zustimmung des Personalsrats, rückwirkend zum 01.01.2020 eine Großraumzulage München. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gem. des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV vom 09.07.2019.

Die Zulage beträgt:

- für die Entgeltgruppen EG 1 mit EG 9c (incl. S 1 mit S 15) monatlich brutto 270,00 €.
- für die Entgeltgruppen EG 10 mit EG 15 monatliche brutto 135,00 €.

Nachwuchskräfte (Auszubildende) im Geltungsbereich des TVAöD erhalten die Zulage in Höhe von brutto 140,00 €. Dieser Betrag wird ab 01.09.2020 an die allgemeine Tarifentwicklung angepasst.

Zusätzlich erhalten Tarifbeschäftigte für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld gem. den Vorschriften des EStG bzw. BKiGG, ausgezahlt wird

- in den Entgeltgruppen EG 1 mit EG 13 (S1 mit S 18) monatlich brutto 50,00 € sowie
- in den Entgeltgruppen EG 14 mit EG 15 Ü monatlich 25,00 €.

2. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos
 - a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,
 - b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

3. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Die Arbeitgeberin ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen, wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Begründung:

Bereits seit 1990 zahlt die Landeshauptstadt München aufgrund eines örtlichen Tarifvertrages eine sogenannte Münchenzulage zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München. Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV Bayern) hatte seine Mitglieder bisher lediglich ermächtigt, den Tarifvertrag des Freistaates Bayern über eine ergänzende Leistung (TV-EL, sog. Ballungsraumzulage) freiwillig anzuwenden. Aufgrund der Zustimmung des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 hat am 23.10.2019 die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 (Anlage 1) zugestimmt, die sich im Rahmen des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.07.2019 an Ziffer I hält.

Um zu vermeiden, dass die Landeshauptstadt München den Kommunen im Umland Arbeitskräfte aufgrund der besseren Entgeltbedingungen abwirbt, hat der Hauptausschuss des KAV Bayern mit Beschluss vom 09.07.2019 die Mitglieder im Großraum München zur optionalen Zahlung einer Großraumzulage München, entsprechend dem Tarifvertrag der Stadt München (erhöhte Münchenzulage), ermächtigt. Gleichzeitig hat der Hauptausschuss das originäre Gebiet der sogenannten Ballungsraumzulage nach dem TV-EL (Verdichtungsraum München des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern erweitert (vgl. Anlage 2 / Liste und Anlage 3 Fläche innerhalb grüner Umrandung). Mit Abschluss des örtlichen Tarifvertrages der Landeshauptstadt München vom 23.10.2019 können die Mitglieder des KAV Bayern, die ihren Sitz in einer der Gebietskörperschaften des Großraums München haben, dessen vollständige oder teilweise Anwendung beschließen.

Anders als bei Anwendung des TV-EL ist für die Umsetzung der Großraumzulage München nicht erforderlich, dass die Beschäftigten im Großraum München auch ihren Wohnsitz haben. Alternativ können die Mitglieder, deren Sitz im Verdichtungsraum München liegt, weiterhin den TV-EL anwenden. Eine kumulative Anwendung der Ballungsraumzulage nach TV-EL und der Großraumzulage München ist allerdings ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Zahlung der ergänzenden Leistung auf Grundlage des TV-EL (Ballungsraumzulage) im Verdichtungsraum München bleibt daneben bestehen. Es kann jedoch nur eine der beiden Zulagen (Großraumzulage München oder Ballungsraumzulage) gezahlt werden.

Die Ballungsraumzulage beträgt aktuell für Arbeitnehmer mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München (vgl. Anlage 2 Fläche in pink) 130,67 €, für Auszubildende 65,33 €, deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.791,70 € (Arbeitnehmer) bzw. 1.384,17 € (Azubis) nicht übersteigt. Zusätzlich wird eine Leistung für Kinder in Höhe von 34,85 € je Kind gewährt, sofern das Einkommen den Grenzbetrag von 5.280,18 € nicht übersteigt.

In Anlehnung an die neuen tariflichen Leistungen im Rahmen der Großraumzulage München kann die Gemeinde Pullach ihren Tarifbeschäftigten mit der Großraumzulage München für die Entgeltgruppen EG 1 mit EG 9c (incl. S 1 mit S 15) monatlich brutto 270,00 € gewähren. In den Entgeltgruppen EG 10 mit EG 15 beträgt die monatliche Zulage 135,00 €. Nachwuchskräfte (Auszubildende) im Geltungsbereich des TVAöD erhalten die Zulage in Höhe von 140,00 €. Dieser Betrag wird ab 01.09.2020 an die allgemeine Tarifentwicklung angepasst.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal zieht damit wieder mit der Stadt München und anderen Städten und Gemeinden im Großraum München und im Landkreis als soziale und attraktive Arbeitgeberin gleich. Die Zulage trägt dazu bei, die hohen Lebenshaltungskosten im Großraum

München für die Beschäftigten spürbar auszugleichen und gleichzeitig auch als finanziell attraktive Arbeitgeberin konkurrenzfähig neben der Landeshauptstadt München, dem Landratsamt München sowie Städten und Gemeinden, die bereits eine Großraumzulage München gewähren, auftreten zu können. Die zusätzlichen jährlichen Ausgaben werden mit ca. 210.000 € kalkuliert.

Die nötigen Mittel für die Gewährung der Großraumzulage München sind im Haushalt 2020 vorhanden. Für den Haushalt 2021 sind die Mittel noch zu berücksichtigen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister